

Hat man ferner die Aufhebung der Jagdgerechtigkeit ohne Entschädigung eine Ungerechtigkeit genannt, so ist diese Ansicht bereits widerlegt worden. Jedenfalls kann es nicht unsere Sache sein, auf die Gründe, welche den Beschluß der Nationalversammlung hervorgerufen haben, näher einzugehen, da die Grundrechte, wie sie sind, bei uns zur Geltung gekommen sind. Wenn man freilich der Beweisführung des Abg. v. Friesen folgen wollte, so könnte man zu dem Schlusse kommen, daß die Grundrechte nicht gelten, weil sie publicirt worden sind, ein Beweis, der lebhaft an die bekannte Ableitung: „lucus a non lucendo“ erinnert und wohl nicht viel Anklang in der Kammer finden wird. Ich bleibe bei der Meinung stehen, daß die Kammer nichts Anderes beschließen kann, als die Petition Jüngers auf sich beruhen zu lassen und abzuweisen.

Präsident Cuno: Rücksichtlich der Fragstellung werden Sie mit mir darüber einig sein, daß die erste Frage auf den präjudiciellen Antrag des Abg. Baumgarten, und nur wenn dieser Antrag abgeworfen werden sollte, die zweite Frage auf das Ausschußgutachten zu richten sein wird. Der Antrag des Abg. Baumgarten geht dahin: „von der Berathung des Berichts über die Petition Jüngers abzusehen und dieser Berathung bis dahin Anstand zu geben, wo von der ersten Kammer über den dort vorliegenden verwandten Graichen'schen Antrag Beschluß gefaßt worden sein wird.“ Wollen Sie diesem Antrage Ihre Zustimmung geben? — Durch große Stimmenmehrheit abgeworfen.

Präsident Cuno: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Vorschlag unsers Ausschusses, welcher dahin geht: „die Petition Carl Gotthelf Jüngers auf sich beruhen zu lassen.“ Pflichten Sie dem Ausschusse hierin bei? — Gegen 7 Stimmen Ja.

Präsident Cuno: Es folgt nun der Bericht unsers fünften Ausschusses über die Beschwerde des Pfarrers Thieme zu Weißenborn wegen Steuerbedrückung.

Berichterstatter Abg. Trenkmann: Dieser Bericht lautet:

In der vorbezeichneten Beschwerde, welche in formeller Hinsicht gerechtfertigt erscheint, da die abfällige Bescheidung des betreffenden Departementsministeriums beigebracht worden ist, hat der Beschwerdeführer vorstellig gemacht:

Im Jahre 1840 sei mit Bewilligung des Cultusministeriums für das aus Ablösung von Acker- und Sackzehnten erlangte Capital zu dem Pfarrlehen zu Weißenborn, dessen Nugnießer Beschwerdeführer ist, eine Feldparzelle von $26\frac{1}{16}$ Acker angekauft worden, welche zu dem Complexe des Rittergutsvorwerks Süßenbach gehört habe. Mit diesem Ankaufe sei er um so mehr einverstanden gewesen, als er das anzukaufende Grundstück für steuerfrei gehalten und daher vorausgesetzt habe, dasselbe werde bei der damals in Aussicht stehenden Grundsteuerregulirung eine Entschädigung mit zu genießen haben, eine Voraussetzung, welche er auch schriftlich gegen die

den Ankauf besorgende Kircheninspection ausgesprochen habe, ohne von derselben eines Irrthums geziehen zu werden. Nach Ueberweisung der angekauften Feldparzelle an das Weißenborner Pfarrlehn habe er zuerst erfahren, daß das angekaufte Feld nicht steuerfrei, sondern mit Steuerschocken belegt sei; bei Einführung des neuen Grundsteuersystems aber sei dasselbe mit 418,67 Steuereinheiten belegt worden, nach welchen er die ausgeschriebenen Steuern entrichten müsse, daneben aber habe man ihm auch bis zum Jahre 1846 Gewerbe- und Personalsteuer von seinem sämmtlichen Dienst Einkommen widerrechtlich abgefordert. Außer den Grundsteuern müsse er von der fraglichen Parzelle Beiträge zu Begebauten und andern Anlagen gewähren, und sei sogar genöthigt gewesen, über vier Jahre lang jährlich $2\frac{1}{2}$ Thaler für einen Weg zu dem erkauften Felde zu bezahlen, da für einen solchen weder von dem Verkäufer, noch von der Kircheninspection gesorgt gewesen sei.

Beschwerdeführer hält sich nun durch die Grundsteuerpflichtigkeit des für das Pfarrlehn angekauften Feldstücks für bedrückt, ja gemißhandelt im Verhältnisse zu allen seinen Amtsgenossen und zu allen Beamten; denn indem diese ihr Dienst Einkommen nur mit der Personalsteuer von $\frac{2}{3}$, höchstens ein Procent veräuerten, und mancher für 1200 Thaler und mehr Dienst Einkommen kaum 8 Thaler dem Staate abgebe, habe er von seinem, höchstens 500 Thaler zu veranschlagenden Dienst Einkommen, wovon er wieder 100 Thaler Bewirthschaftungskosten in Abzug zu bringen habe, bisher mehr als 13 Thaler und respective 15 Thaler an Grund- und Personalsteuer entrichten müssen, welche Abgabe im Jahre 1848 in Folge der außerordentlichen Einkommensteuer auf fünf Procent angestiegen sei.

Beschwerdeführer verlangt nun von den Kammern:

sie möchten unter Berücksichtigung der angeführten Umstände und Gründe bei der Staatsregierung befehlen, daß er, als bloßer Nugnießer des mehrerwähnten Feldes, von der Grundsteuerpflichtigkeit befreit, dagegen seinen Amtsgenossen gleichgestellt und für sein sämmtliches Amtseinkommen nur mit der Personalsteuer vernommen werden möge, welche er auch nach bedeutend höheren Ansätzen als bisher sehr gern zu den Staatsbedürfnissen beitragen würde.

Da der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde beiläufig erwähnt, daß er in seinen frühern Eingaben an das Ministerium des Cultus bezüglich dieser Angelegenheit bereits angeführt habe, wie das Pfarrlehn dadurch, daß das angekaufte Feld nicht vermessen und sonst alle möglichen Umstände wider dasselbe geltend gemacht, verkürzt worden sei, so hat der Ausschuß die über den Ankauf des fraglichen Feldes vor der Kircheninspection zu Weißenborn ergangenen Acten sich vorlegen lassen, solche sorgfältig geprüft, allein die Angaben des Beschwerdeführers durchaus nicht für begründet, sondern sogar widerlegt gefunden. Aus den Acten geht nämlich hervor, daß, nachdem der Beschwerdeführer selbst den Antrag auf Ankauf des Feldes für das Pfarrlehn bei der Kircheninspection gestellt hatte, die Sache nach allen Seiten hin vorher erörtert worden ist. Die von der Kircheninspection zugezogenen Sachverständigen haben den Scheffel Ausfaat des angekauften Feldes auf 75 Thaler taxirt, der Verkäufer aber hat dasselbe für 60 Thaler den Scheffel abgetreten; der Beschwerdeführer selbst hat bei seiner Befragung den Ankauf des Feldes für diesen Preis, ebenso wie andere Sachverständige für